

# Maßnahmen/Anweisungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie



Stand 29.07.2020

Maßnahmen/Anweisungen ab dem 20.07.2020 bei Dreharbeiten von Dokumentarfilmen an der DFFB.

Alle hier genannten Maßnahmen und Verhaltensregeln des Hygienekonzeptes sind als Dienstanweisung der Produzentin für alle Studierenden, Stabsmitglieder und Protagonisten zu sehen.

Bitte die allgemeinen Hygienemaßnahmen beachten, die für die gesamte DFFB gelten!

<b>1. Grundsätze (sind immer einzuhalten)</b>	
Abstand	Den direkten Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduzieren. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Dieser ist lediglich nicht erforderlich bei Personen, die in einem Haushalt oder einer haushalts-ähnlichen Gemeinschaft zusammenleben.
Hygienemaßnahmen	Folgende Hygienemaßnahmen immer einhalten: - Begrüßung ohne Körperkontakt - Husten und Niesen in Einmal-Taschentuch oder Armbeuge, dabei von anderen Personen wegdrehen - Regelmäßiges und gründliches Händewaschen - Regelmäßiges und gründliches Reinigen mit Seifenlauge oder Desinfizieren von Arbeitsmitteln und Arbeitsflächen - Regelmäßiges und gründliches Stoßlüften bei Aufenthalten und Dreharbeiten in geschlossenen Räumen Währenddessen müssen alle Personen den Raum verlassen.
Verhalten bei Verdacht auf Covid19 Infektion / Setverbot	Sollten sich bei einer der anwesenden/beteiligten Personen ein begründeter Verdacht auf eine Infektion mit dem Covid19-Virus aufgrund der bekannten Symptome (Husten, Schnupfen, Halskratzen, Fieber, Atembeschwerden) zeigen oder ein bestätigter Covid19 Fall auftreten, muss die DFFB (Kathrin Osterdorff k.osterdorff@dffb.de / Tel 25759 116) umgehend informiert werden. Gleichzeitig müssen die Personen sofort von der Mitarbeit an den Dreharbeiten/Produktionsbüro/Seminar freigestellt werden und sie müssen sich beim Hausarzt melden und testen lassen. Im Zweifelsfall bitte zuvor Beratung bei dem lokal zuständigen Gesundheitsamt suchen, in Berlin unter: <a href="http://www.berlin.de/corona/hotline">www.berlin.de/corona/hotline</a> . Zur Orientierung als Selbsttest: <a href="https://Covapp.Charite.de/">https://Covapp.Charite.de/</a> . Erst nach einem eindeutigen Negativtest, dürfen diese Personen wieder an den Projektarbeiten vor Ort teilnehmen, gleichzeitig ist die DFFB (Kathrin Osterdorff) zu informieren.  Die Telefonnummer und Beratungszeiten eines dem Drehort nächst gelegenen Arztes / Krankenhaus sind vor den Dreharbeiten zu recherchieren und auf der Dispo oder auf der Stabliste, die ans Team versendet wurde, zu vermerken. Ebenso die Kontaktdaten des zuständigen Gesundheitsamtes, Coronaexperten und ggf. lokaler Hotlines des entsprechenden Drehortes (in Berlin des jeweiligen Bezirkes).
Stabsmitglieder & Schauspieler*innen/Protagonist*innen, die von extern zum Dreh anreisen	Stabsmitglieder & Schauspieler*innen/Protagonist*innen, die zu den Dreharbeiten nach Berlin anreisen, müssen dem/der Hygienebeauftragten des Projektes zwei Wochen vor Drehbeginn mitteilen woher sie anreisen und welchen Reiseweg sie nehmen werden. Der/die Hygienebeauftragte prüft dann ob die jeweilige Person aus einem Corona-Risikogebiet einreist oder einen Aufenthalt in einem solchen bei der Reise nach Berlin geplant hat.  Risikogebiete Ausland unter: <a href="https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html">https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html</a> Risikogebiete Inland unter: <a href="https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/risikoregionen/">https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/risikoregionen/</a> Falls Personen aus einem Risikogebiet anreisen, gelten die Quarantänebestimmungen oder deren Ausnahmeregelung des jeweiligen Bundeslandes (für Berlin hier zu finden: <a href="https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#headline_1_12">https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#headline_1_12</a> ). In Berlin ist vor Drehbeginn eine zweiwöchige Quarantäne nach Ankunft in Berlin anzuordnen und ein Test auf Covid19 5 Tage vor Drehbeginn. Erst danach und bei negativem Test ist ein Setaufenthalt möglich.
<b>2. Umsetzung des Hygieneplans vor dem Dreh</b>	
Teamvorbesprechung	Besprechungen zu den Drehvorbereitungen, Dreharbeiten und Auflösung sind nach Möglichkeit kontaktlos zu führen (per Email, Telefon oder Videotelefonie). In Ausnahmefällen, wie bspw. Besprechungen Vorort oder Motivbesichtigungen, ist die Abstandsregel von 1,5 m und die Pflicht einer Mund- Nasenbedeckung einzuhalten.
Hygieneplan und Vertragsgestaltung	Es muss ein projektspezifischer Hygieneplan von dem/der Hygienebeauftragten des Projektes in Zusammenarbeit mit der Produktionsleitung des Projektes erarbeitet werden. Ohne diesen kann keine Produktionsfreigabe erfolgen. Der Hygieneplan regelt die Maßnahmen zur Verhinderung einer Infektion mit Covid19, welche in dem hier vorliegenden allgemeinen Hygienekonzept für Dreharbeiten von Dokumentarfilmen der DFFB aufgeführt sind.  Der/die Hygienebeauftragte muss den entsprechenden DEKRA-Kurs abgeschlossen haben und hat keine anderen Aufgaben während der Produktion. Je nach Größe und Parametern des Projektes und Umfang der Dreharbeiten können hier Ausnahmen in Absprache mit der zuständigen Herstellungsleitung getroffen werden. So kann es unter Umständen ausreichend sein, dass der/die Hygienebeauftragte ein Seminar ("Safe-on-Set") zur Aufnahme der Tätigkeit absolviert hat und neben der Tätigkeit als Hygienebeauftragte*r auch andere Aufgaben inne hält. Der/die Hygienebeauftragte des Projektes arbeitet eng mit der betreuenden Herstellungsleitung und der/dem Hygienebeauftragten der Abteilung Produktion der DFFB zusammen (Andreas Schmidt, a.schmidt@dffb.de, Tel. 25759 125).  Der projektspezifische Hygieneplan zur Produktionsfreigabe ist Vertragsbestandteil für Stabs- und Protagonist*innen-Verträge. Die Kenntnisnahme und das Einverständnis zu diesem projektbezogenen Hygieneplan sind von dem/der Vertragspartner*in per Unterschrift zu quittieren und damit für die Zeit der Projektarbeit verpflichtend.  Der projektspezifische Hygieneplan wird kontinuierlich von dem/der Hygienebeauftragten des Projektes weiterentwickelt und mind. 5 Arbeitstage vor Drehbeginn bei der/dem Hygienebeauftragten der Abteilung Produktion der DFFB vorgelegt und freigegeben. Die Einweisung aller Stabsmitglieder, Dienstleister und Protagonist*innen erfolgt entweder mündlich mit darauf folgender schriftlicher Bestätigung des/der Eingewiesenen oder aber per E-Mail mit Rückbestätigung per E-Mail durch die Eingewiesenen. Diese Bestätigungen müssen für mindestens 4 Wochen in der Produktionsakte des Produktionsleiters des Projekts vor Ort und als E-Mail oder Scan auf dem Server der DFFB archiviert werden.
Hygienebeauftragte*r	Der/die Hygienebeauftragte*r des Projektes muss den entsprechenden DEKRA-Kurs abgeschlossen haben und hat keine anderen Aufgaben während der Produktion. Je nach Größe und Parametern des Projektes und Umfang der Dreharbeiten können hier Ausnahmen in Absprache mit der zuständigen Herstellungsleitung getroffen werden. So kann es unter Umständen ausreichend sein, dass der/die Hygienebeauftragte*r ein Seminar ("Safe-on-Set") zur Aufnahme der Tätigkeit absolviert hat und neben der Tätigkeit als Hygienebeauftragte*r auch andere Aufgaben inne hält. Er/sie hat Weisungsrecht am Set und kann Setverbote aussprechen. Er/sie ist für die Durchführung, Kontrollen und Dokumentation der Maßnahmen vor Ort verantwortlich. Alle Stabsmitglieder, Dienstleister sowie aller Protagonist*innen werden von dem/der Hygienebeauftragten in die Hygienemaßnahmen des Drehtages unterwiesen.  Er/sie führt Protokoll über die Anwesenheit der Stabsmitglieder, Dienstleister sowie aller Protagonist*innen, protokolliert Pausen und eventuell anfallende Maskenzeiten. Er/sie ist verantwortlich für die Ausstattung der Wasch- und Hygienestationen und die Ausgabe von Schutzausrüstung (Mund-Nasen-Bedeckung, FFP2 Masken ohne Ventil, Visire bzw. Schutzbrillen, Schutzkittel, Einmal-Handschuhe etc.). Alle Hygienemaßnahmen werden von dem/der Hygienebeauftragten mit Zeitangaben protokolliert. Diese Protokolle müssen für mindestens 4 Wochen in der Produktionsakte des Produktionsleiters des Projektes vor Ort und als E-Mail oder Scan auf dem Server der DFFB archiviert werden. Entsprechende Vorlagen werden von der DFFB bereitgestellt.
Gefährdungsbeurteilung und Hygiene-Einweisung	Die an den jeweiligen Drehtagen erforderlichen Maßnahmen und Gefährdungsbeurteilungen müssen auf den Tagesdispositionen klar ausgewiesen werden. Diese Tagesdispositionen werden ebenfalls durch die Herstellungsleitung frei gegeben (spätestens 24 Std. vor Drehbeginn des betreffenden Drehtages).  Es besteht absolute Maskenpflicht in allen Büros, Produktionsfahrzeugen, Aufenthaltsräumen und am Set. Ausnahme hiervon sind Außenbereiche in Pausen, wo die Mindestabstandspflicht von 1,5m gewährleistet ist. Für Personen, die in einem Haushalt leben, entfällt die 1,5 m Abstandsregel und die Maskenpflicht, wenn sie sich alleine in einem Raum, am Set oder in einem Fahrzeug befinden.

Maskenpflicht Unter Maskenpflicht/Mund-Nasen-Bedeckung wird die Abdeckung von Mund- und Nasenbereich mit einer medizinisch korrekten Maske (in Spezialfällen FFP2-Masken) oder einer Stoff- oder Papiermaske verstanden, die verhindert, dass es zu einer Tropfeninfektion kommt. Schals, Halstücher o.ä. sind nicht ausreichend. Die Masken, welche privat eingebracht werden, müssen von dem/der Hygienebeauftragten freigegeben werden. Masken, welche mehrfach verwendet werden, müssen nach jedem Einsatztag dekontaminiert werden (bei mind. 60° waschen).

Bei Fragen bitte den Hygienebeauftragten der Abteilung Produktion der DFFB wenden (Andreas Schmidt, a.schmidt@dffb.de, Tel. 25759 125).

### 3. Vorbereitung zur Umsetzung des Hygieneplans am Set

Hygiene-Einweisung am Set	In der Tagesdisposition werden spezifische Hygienemaßnahmen und Gefährdungssituationen des jeweiligen Drehtages aufgeführt. Vor Drehbeginn sind die Stabmitglieder, Dienstleister sowie Protagonist*innen vor Ort durch den/die Hygienebeauftragte*n des Projektes zu informieren. Diese Information muss für alle am Set befindlichen Personen verständlich sein.
Waschgelegenheiten & Desinfektion	Eine Möglichkeit des Händewaschens und der Handdesinfektion muss jederzeit allen Stabsmitgliedern, Dienstleistern sowie Protagonist*innen zur Verfügung gestellt werden. Die Desinfektions- und Waschstationen sind so aufzustellen, dass es nicht zu einer Behinderung der Arbeitswege kommt oder zu ungewollten Kontakten mit Dritten. Die Anzahl der zugänglichen Desinfektions- und Waschstationen richtet sich nach der Größe der Drehorte und Aufenthaltsbereiche sowie der anwesenden Personen am Set. Die Standpunkte der Desinfektions- und Waschstationen werden bei der Motivbesichtigung festgelegt und in den Tagesdispositionen vermerkt. Die Waschstationen bestehen aus fließend Wasser, Flüssigseife, Hautpflegemittel, Papierhandtüchern und geschlossenen Mülleimern mit kontaktloser Öffnungsmöglichkeit (bspw. mit Fußpedal). <b>Die Desinfektionsstationen bestehen aus 3 Sprühflaschen: 1x mit Flüssigkeit mit Händedesinfektion (mindestens „begrenzt viruzid“), 1x mit Flüssigkeit zur Flächendesinfektion (mindestens „begrenzt viruzid“), 1x mit Seifenlauge sowie Hautpflegemittel, Papierhandtücher und geschlossenen Mülleimern mit kontaktloser Öffnungsmöglichkeit (bspw. mit Fußpedal).</b>
Technik & andere Arbeitsmittel	Technik und andere Arbeitsmittel sind möglichst zu personalisieren, d.h. sie werden namentlich oder bspw. durch unterschiedlich farbige Klebebänder markiert und sind nur von betreffenden Personen zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, so werden Technik und Arbeitsmittel vor der Übergabe an eine/n andere/n Nutzer*in entsprechend gereinigt/desinfiziert. Vor der Reinigung der Drehtechnik ist bei interner Technik in der Filmtechnik der DFFB, bei externer Technik beim Verleih zu prüfen, ob und inwieweit insbes. hochempfindliche Technik durch Desinfektion oder ein vorsichtiges Abwischen mit seifenhaltiger, wässriger Lösung zu Schäden führen kann. Im Zweifelsfall muss Technik durch passive Desinfektion (72 Std. Ruhezeit) gereinigt werden. Desinfektionsmittel wird bei Bedarf von der DFFB gestellt.

### 4. Hygienemaßnahmen beim Transport von Personen und Gegenständen

Arbeitswege	Die Nutzung des ÖPNV ist auf ein Minimum zu reduzieren. Sollte die Nutzung des ÖPNV nicht zu vermeiden oder produktionstechnisch nötig sein, sollten diese möglichst in Randzeiten genutzt, d.h. Stoßzeiten umgangen werden. Zudem sind die Abstandsregel zu Mitfahrenden und die Pflicht der Mund-Nasen-Bedeckung des betreffenden Bundeslandes einzuhalten. Fahrgemeinschaften sind zu vermeiden. Sofern möglich sollten Arbeitswege zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem eigenen Auto zurück gelegt werden.
Gemeinsame Autofahrten	Der Mindestabstand von 1,5 m darf nur in nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, d.h. in einem PKW kann zusätzlich zum/zur Fahrer*in nur 1 weitere Person transportiert werden, in einem Van (7- oder 9-Sitzer) maximal 2 weitere Personen. Dabei müssen die Insassen des Fahrzeuges versetzt, also so weit wie möglich von einander entfernt, sitzen (Beifahrersitz bleibt immer frei). Dennoch muss beim Ein- und Ausparken von Transportern (z.B. Crafter, Sprinter) immer gewährleistet sein, dass eine zweite Person zum Einweisen zur Verfügung steht. Außerdem gilt auch hier die Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung während des kompletten Aufenthalts im Fahrzeug für alle Beteiligten. Trotz der Mund-Nasen-Bedeckung muss gewährleistet sein, dass das Gesicht des Fahrer des jeweiligen Fahrzeuges noch zu erkennen ist (straßenverkehrsrechtliche Anordnung). Während der Fahrt sind nach Möglichkeit die Fenster offen zu halten. Nach jedem Fahrzeugeinsatz sind die Kontaktflächen im ausreichenden Maße zu desinfizieren und das Fahrzeug zu lüften, ohne dass sich Insassen darin befinden - verantwortlich ist die Person, die das Fahrzeug gemietet hat. Im Fahrzeug ist das Essen und Trinken strengstens verboten. Ggf. ist die Nutzung von Taxis für Protagonisten angezeigt.

### 5. Hygienemaßnahmen am Drehort

Personenzahl	Allgemein ist die Anwesenheit von Personen am Set auf ein Minimum zu reduzieren, wobei mindestens 5m <sup>2</sup> pro Person zur Verfügung stehen müssen unter Einhaltung der 1,5m Abstandspflicht. Ist dies nicht gewährleistet, müssen alle Anwesenden eine FFP2-Maske ohne Ventil tragen. Zudem darf die maximale Anzahl von 10 Personen am Set nicht überschritten werden. Personen, die nicht arbeiten, haben das Set zu verlassen und sich in die Aufenthaltsbereiche zu begeben.
Aufteilung des Stabs in Set- und Außenteam	Der Stab wird geteilt in 2 Gruppen: Eine Gruppe verbleibt ausschließlich am Set (Set-Team), die andere Gruppe ist ausschließlich für Tätigkeiten außerhalb des Sets zuständig (Außenteam). Für letztere Gruppe gilt absolutes Set-Verbot sowie das Verbot in Gemeinschaftsräumen. Es soll verhindert werden, dass die Gruppe, welche Kontakte mit Dritten hat, Infektionen in die Set-Gruppe hineinbringt. Deshalb werden Übergabepunkte festgelegt damit Materialien wie Verpflegung, Technik u.a. kontaktlos übergeben werden können.
Motive/Raumgröße	Die Auswahl der Motive erfolgt durch Hygienebeauftragten und der Produktionsleitung des Projektes nach Auswertung der Motivprotokolle. Es können nur Motive ausgewählt werden, in denen die festgelegten Hygienemaßnahmen umgesetzt werden können. Ist dies nicht der Fall, kann dieses Motiv nicht genutzt werden. Im Motiv ist sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Hierzu ist die Anzahl der in Räumen anwesenden Personen ggf. zu begrenzen. Grundsätzlich sind maximal 10 Personen gleichzeitig am Set erlaubt (s. 5.1 Personenanzahl). Alle Räume und Innenmotive sind regelmäßig für mindestens 15 Minuten zu stoßlüften. Alle Personen verlassen zu diesem Zeitpunkt den Raum/das Set. Wenn möglich sollten Motive im Freien gewählt werden. Bei Außenmotiven ist der Abstand von 1,5m einzuhalten und während des Drehs besteht weiterhin die Pflicht eines Mund-Nasen-Schutzes für alle Stabsmitglieder. Vor der Motivauswahl sollte geklärt werden, ob sich in dem entsprechenden Motiv <b>möglicherweise</b> infizierte Personen und/oder Personen mit den bekannten Symptomen (Husten, Schnupfen, Halskratzen, Fieber, Atembeschwerden) aufhalten bzw. aufgehalten haben.
Mund-Nasen-Bedeckungen	Es ist sicherzustellen, dass jedem Stabsmitglied sowie z.B. anliefernden Dienstleistern eine ausreichende Anzahl an Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung stehen. Es besteht Maskenpflicht (d.h. die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung) in und an allen Drehorten, am Set, den Aufenthaltsorten, Produktionsbüros, Produktionsfahrzeugen sowie in den Toiletten. Das Anlegen hat VOR Betreten der Arbeitsstätte zu erfolgen. Die Pflicht der Mund-Nasen-Bedeckung entfällt für die Protagonisten in den Momenten der Bild- und Tonaufnahmen sowie für alle Beteiligte vor Ort in Drehpausen in den Außenbereichen und wenn 1,5 m Abstandspflicht eingehalten werden können.
Rundwege/ Beschilderung	Arbeitswege in Innenmotiven müssen so ausgewiesen werden, dass der Kontakt von Stabsmitgliedern und Protagonist*innen vermieden oder auf ein Minimum reduziert wird (z.B. "Einbahnstraßenregelung"). Arbeitswege sind entsprechend auszuweisen und zu markieren.
Catering	Es ist sicherzustellen, dass das Catering die Hygienestandards in Anlehnung an die Gastronomie erfüllt. Die Speisen müssen abgepackt und nicht in offener Form (Buffet, Selbstbedienung) angeboten werden. Das Aufstellen eines Set-Tisches ist untersagt! Die Speisen und Getränke müssen entweder von einem Dienstleister bezogen oder von einem Stabsmitglied unter den nötigen hygienischen Verhältnissen vorbereitet und portioniert werden (d.h. inkl. Mund-Nasen-Bedeckung und Einmal-Handschuhen). Die Zubereitung von Speisen am Drehort ist verboten bzw. nur in einem Raum gestattet, der verschließbar und ausschließlich von der Speisen und Getränke zubereitenden Person zu betreten ist.

Das Catering wird am Set nur von einer Person, welche zuvor von dem/der Hygiene-Beauftragte\*n in die geltenden Hygienemaßnahmen eingewiesen wurde, ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt personifiziert, d.h. heiße Getränke, Essenspakete, Snacks und Süßigkeiten werden immer nur von einem Stabsmitglied am Set direkt an das jeweilige Stabsmitglied ausgegeben. Auch hier sind die 1,5m Abstandspflicht einzuhalten und es empfiehlt sich eine "Einbahnstraßenregelung". Das Mitbringen von Speisen und Getränken für andere Personen ist nicht erlaubt.

Getränke sind immer in einem geschlossenen Behältnis (z.B. Flasche oder To Go-Becher) personenbezogen, d.h. namentlich gekennzeichnet, auszugeben. Bei Kontakt eines anderen Stabsmitglieds mit (verpackten) Speisen oder Getränken sind diese umgehend zu entsorgen.

Essensreste sind in dafür vorgesehene verschließbare Mülleimer mit kontakloser Öffnungsmöglichkeit (bspw. mit Fußpedal) zu entsorgen. Es ist entweder Einmal-Geschirr zu verwenden oder das verschmutzte Geschirr muss in ausreichend großen Behältnissen gefüllt mit Seifenlauge eingeweicht werden. Hierbei ist zu beachten, dass das Geschirr komplett mit Seifenlauge bedeckt ist und dass jeder nur sein eigenes Geschirr unter Einhaltung der 1,5m Abstandspflicht einweicht. Danach sind die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren.

Da auch in den Pausen die 1,5m Abstandspflicht einzuhalten ist muss in den Pausenbereichen ausreichend Platz zur Verfügung stehen oder die Pausen - insbesondere die Mittagspause - müssen in Schichten stattfinden. Pausen in Außenbereichen sind zu bevorzugen.

Müllentsorgung Müll ist grundsätzlich in verschließbaren Behältnissen mit kontakloser Öffnungsmöglichkeit (bspw. mit Fußpedal) zu sammeln. Die Müllentsorgung erfolgt unter strengen hygienischen Bedingungen immer nur durch das gleiche Stabsmitglied. Diese hat dabei Handschuhe und Mund-Nasen-Schutz zu tragen und sich nach der Müllentsorgung entsprechend zu desinfizieren oder mit Seifenlauge zu reinigen.

Set-Besuche Set-Besuche sind nur in Ausnahmen und nur unter strengen Auflagen erlaubt. Sie müssen der Produktionsleitung mit Vorlauf angekündigt und von dieser genehmigt werden. Beim Aufenthalt am Set sind die entsprechenden Hygieneregeln auch von diesen Personen einzuhalten. Außerdem ist der Aufenthalt von dem/der Hygiene-Beauftragten zu protokollieren und für 4 Wochen in der Produktionsakte des Produktionsleiters des Projekts vor Ort und als E-Mail oder Scan auf dem Server der DFFB zu archivieren.

## 6. Hygienemaßnahmen beim Dreh

Ton Den Einsatz von Tonangeln bevorzugen. Ansteckmikros sind immer personenbezogen zu verwenden und einzeln in beschrifteten und verschlossenen Behältnissen einzulagern. Bei Nutzung für eine\*n andere\*n Protagonist\*in müssen diese vor dem Gebrauch gründlich desinfiziert oder 72 Std. eingelagert werden (passive Desinfektion). Die Verkabelungen sind möglichst durch Protagonisten selbst unter Anleitung von Fachpersonal anzubringen oder durch den/die Tonmeister\*in mittels Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckung und Einmalhandschuhen.

Technik Sämtliche Film- und Tontechnik ist regelmäßig, zumindest zum Ende der Einsatztage durch ihre Benutzer mit **dafür** geeigneten Produkten fachgerecht zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Auch dies ist durch den/die Hygiene-Beauftragte\*n zu protokollieren.

Masken- und Kostümbild Sollte bei den dokumentarischen Dreharbeiten Maskenbild oder Kostümbild erforderlich sein, so muss dies durch die Protagonist\*innen selbst geschehen. Dies sollte entweder vor Drehbeginn oder in einem extra dafür vorgesehenen Raum am Set erfolgen. Es werden nur Kostüme der Protagonist\*innen verwendet. Maskenmaterial muss für die Protagonist\*innen jeweils gestellt und personalisiert, d.h. namentlich markiert, einzeln verstaubt und nur für eine\*n Protagonist\*in alleine verwendet werden. Stabmitgliedern ist es nicht erlaubt den Protagonist\*innen hier zur Hand zu gehen, d.h. Protagonisten schminken sich selbst und ziehen sich selbst um.

Interviews "Face to face"-Kontakte in Interviewsituationen o.ä., in welchen die Abstandregeln von 1,5 m unterschritten werden, sind zu vermeiden.

## 7. Sonstiges

Mehrkosten Zusätzliche Kosten, welche durch o.g. Maßnahmen zum Infektionsschutz entstehen, sind entsprechend im Finanzierungsplan und der Projektkalkulation separat auszuweisen.

Vorgehen bei unterschiedlichen Hygienemaßnahmen Wenn es beim Drehen im Ausland zu Abweichungen zwischen den geltenden Hygienemaßnahmen vor Ort und den Hygienemaßnahmen der DFFB kommt, gilt immer die striktere Auslegung.

Verhalten bei Fehlverhalten und Missachtung der Hygienemaßnahmen Kommt es aufgrund von Fehlverhalten oder Missachtung der Hygienevorschriften, so sind potentiell infizierte Gegenstände wie Kleidung, Technik, Schutzbekleidung, Requisiten und Nahrungsmittel/Trinkbehältnisse o.ä., sind diese entweder sofort zu entsorgen, zu desinfizieren oder 72 Std. einzulagern (passive Desinfektion). Sind Personen mit potentiell kontaminierten Gegenständen in Kontakt gekommen, sind die betroffenen Hautstellen und Haare umgehend mit Seife gründlich zu reinigen. Ggf. erfolgt eine gründliche Körperdusche.

Verhalten außerhalb der Drehzeiten Während der Dreh- und Arbeitszeiten haben Stabmitglieder und Protagonisten ihre Kontakte zu Dritten, die nicht Haushaltsmitglieder sind, zu reduzieren. Außerhalb der eigenen Wohnung besteht ggü. Dritten Masken- und Abstandspflicht.

Beratung des Betriebsarztes Das Hygienekonzept wurde unter Beteiligung des Betriebsarztes erstellt. Eine Beratung der an der Produktion Beteiligten und des Hygienebeauftragten wird angeboten. Bei Bedarf bitte an den Hygienebeauftragten der Abteilung Produktion der DFFB wenden, welcher den Kontakt zum Betriebsarzt herstellt. (Andreas Schmidt, a.schmidt@dffb.de, Tel. 25759 125).